

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 26.10.2016 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Lothar Schun eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftspläne 2017 und Vollzug des FWPI. 2016

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2016 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2017 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 146.709 € und Aufwendungen in Höhe von 132.170 € erwartet, sodass für 2017 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 14.539 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

| | |
|------------------------------------|---------|
| Laubholz, an den Weg gerückt: | 52 €/fm |
| Laubholz, an Waldstraße aufgesetzt | 85 €/fm |
| Fichtenholz: Verhandlungsbasis | |

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2017 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung:

Die Brennholzpreise werden nicht verändert

Ausbau der Gemeindestraße "Römerstraße" und "Langenbaar" in Teilabschnitten - Bauprogramm und Finanzierung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellte den Anwesenden das Projekt nochmals in chronologischer Reihenfolge vor. Die Entwurfsplanung zum Straßenbau wurde dem Gemeinderat am 15.09.2015 und den Einwohnern am 18.03.2016 von Vertretern des Ingenieurbüro Linscheidt im Detail vorgestellt. Weiterhin wurde die Planung vor Ort mit 2 Anliegern besprochen, da auf deren Flächen eine geringfügige Überbauung der Verkehrsanlage erforderlich wird. Die Zustimmung der Anlieger sowie die Zustimmung zur Sicherung der betreffenden Flächen im Grundbuch liegt inzwischen vor.

Wie vorgesehen wurde ein Förderantrag für der Gemeindeanteil gestellt. Mit Bescheid vom 25.02.2016 wurde eine Förderung in Höhe von ca. 60 % aus Mittel des Investitionsstockes bewilligt.

Im April 2016 wurde das Büro Linscheidt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2015 mit der Ausführungsplanung samt Bauleitung beauftragt.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion und in Kenntnis der Planunterlagen beschließt der Ortsgemeinderat folgendes Ausbauprogramm auf Grundlage der Ausführungsplanung des Büro Linscheidt vom

Oktober 2016, welches Bestandteil des Ausbauprogramms wird.

- Ausbau der Gemeindestraße Flur 5 Parzelle 163/1, „Römerstraße“ mit asphaltierter Fahrbahn und beidseitigen Gehweg.
- Ausbau der Gemeindestraße Flur 5 Parzelle 164/1, „Römerstraße“ mit asphaltierter Fahrbahn, einseitigem Gehweg und einseitigen Pflasterstreifen zur Anpassung der Privatflächen.
- Ausbau der Gemeindestraße Flur 6 Parzelle 194/3, „Römerstraße“ mit asphaltierter Fahrbahn, einseitigem Gehweg und einseitigen Pflasterstreifen zur Anpassung der Privatflächen, beginnend an der Kreuzung „Schulstraße“ und endend an der unteren Kreuzung „Bornwies“
- Ausbau der Gemeindestraße Flur 5 Parzelle 166, „Im Langenbaar“ mit asphaltierter Fahrbahn und beidseitigen Gehweg.
- Ausbau der Gemeindestraße Flur 5 Parzelle 167/3, „Im Langenbaar“ mit asphaltierter Fahrbahn und einseitigem Gehweg, beginnend an der unteren Kreuzung „Bornwies“ auf einer Länge von ca. 195 m Richtung Westen.
- Die Gehwege werden in Pflasterbauweise mit einer rückwärtigen Bordsteineinfassung befestigt. Im Bereich von Kreuzungen sind behindertengerechte Bordsteinabsenkungen vorgesehen.
- Die Entwässerung erfolgt über 1-zeilige und 3-zeilige Rinnen in Regeneinläufe gemäß Planung.
- Die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Anlagen sollen errichtet werden.
- Im Bereich der Bebauung des Grundstückes Flur 5, Parzelle Nr. 57/2 wird aus topographischen Gründen eine ca. 15 m lange Winkelstützmauer samt Geländer errichtet.
- Anlegen von 2 Pflanzbeeten und 2 Pflasterbrücken zur Verkehrsberuhigung in der Gemeindestraße Flur 6, Parzelle 167/3 „Im Langebaar“.
- Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind im Winter 2016/2017 durchzuführen.
- Erforderliche Änderungen an der Straßenbeleuchtungsanlage sollen durchgeführt werden. Eine Erneuerung der Anlage ist nicht vorgesehen.
- Die erforderlichen Anpassungsarbeiten zu den angrenzenden Grundstücken sollen durchgeführt werden.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist bei Bedarf eine Schlussvermessung/Grenzwiederherstellung durchzuführen.
- Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sollen technisch einwandfreie Teile der vorhandenen Gehwegenlagen weiter genutzt werden. Dieses muss im Einzelfall vor Ort von der Bauleitung festgelegt und dokumentiert werden.

Hinweis:

Die Kosten der Straßenausbaumaßnahme werden gemäß Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Lissendorf abgerechnet. Demnach beträgt der Anliegeranteil 65 % der beitragsfähigen Kosten und wird als wiederkehrender Beitrag in der Abrechnungseinheit erhoben.

1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Lissendorf - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zum 01.07.2016 ist eine Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurden auch Änderungen in Bezug auf die Sitzungsöffentlichkeit von Rat und Ausschüssen normiert.

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat mit der Bekanntmachung vom 18.08.2016 auch die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte diesen neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Diese Änderungen in der Mustergeschäftsordnung müssen weitestgehend auch in den Geschäftsordnungen der hiesigen Kommunen eingearbeitet werden.

Diesem Beschlussvorschlag liegt daher die 1. Änderung der Geschäftsordnung des

Verbandsgemeinderates Obere Kyll als Anlage bei. Zur besseren Übersicht wurde des Weiteren eine Synapse beigefügt, in dem die Geschäftsordnung sowohl in der alten und neuen Fassung gegenübergestellt sind.

Folgende Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden mit dieser 1. Änderung umgesetzt:

- Regelungen zur Sitzungsöffentlichkeit des Gemeinderates;
- Sitzungsöffentlichkeit bei Ausschusssitzungen und Entfall der nichtöffentlichen Vorberatungen;
- Festlegungen zur Tonbandaufzeichnung von Sitzungen;
- Redaktionelle Anpassungen auf Grund der v. g. Änderungen.

Sofern die 1. Änderung der Geschäftsordnung verabschiedet worden ist, werden wir allen Ratsmitgliedern zur nächsten Sitzung die komplette fortgeschriebene Fassung der Geschäftsordnung zur Verfügung stellen.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 GemO der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Beschluss :

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung)

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystem-richtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Dr. Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden und - inzwischen entsprechend bestätigt - sogar rückwirkend für vorherige Jahre.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist. An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Des Weiteren möchten wir die Zeit auch nutzen, eine überschlägige Prüfung in den jeweiligen Gemeinden durchzuführen, ob sich durch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen tatsächlich ein Vorteil für die Gemeinden ergibt. Durch die nun eingeräumte Möglichkeit, die Optionserklärung auch rückwirkend zurückzurufen, ergeben sich somit keinerlei Nachteile.

Auch der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und eine entsprechende Optionserklärung abzugeben. Dieser Vorlage ist eine Formulierungshilfe nebst entsprechender Hinweise zu dieser Optionserklärung als Anlage beigelegt.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat ausführlich über die Darlegungen in der letzten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 11.07.2016, den Inhalt des Schreibens der Kreisverwaltung vom 04.05.2016 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 09.09.2015 - 6 A 10447/15.OVG -.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei der Festlegung des Gemeindeanteils auf das Verkehrsaufkommen, unterschieden in Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr, abzustellen ist. Der Gemeindeanteil hat dabei lediglich den überörtlichen Durchgangsverkehr abzudecken und nicht den Ziel- und Quellverkehr innerhalb der Einrichtung, da das gesamte Straßennetz im Abrechnungsgebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt. Überörtlicher Verkehr ist somit nur der Verkehr, der durch den Ort fährt, um einen anderen Ort zu erreichen. Bei der entsprechenden Bewertung ist nur auf die Teileinrichtungen abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das heißt, dass im Rahmen der klassifizierten Straßen (Grausweg (L 25), Hauptstraße (L 25), Bahnhofstraße (L 25), Oberbettinger Straße (K 54) und Kirchstraße (K54)) dies ausschließlich die Gehwege sind. Fakt ist, dass die Gehwege in diesem Bereich ganz überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Gleiches gilt auch für die restlichen Gemeindestraßen im Gemeindegebiet. Letztendlich ist festzuhalten, dass in der Gemeinde hauptsächlich von einem überwiegenden Anliegerverkehr und nur geringem Durchgangsverkehr auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz beträgt der Gemeindeanteil regelmäßig 25 %. Den Gemeinden wird bei der Festlegung des Gemeindeanteils zwar grundsätzlich ein Ermessensspielraum von +/- 5 % eingeräumt, so dass grundsätzlich ein Gemeindeanteil in Höhe von 20 % bis max. 30 % festgesetzt werden kann.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen, dass der Gemeindeanteil nach der

Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz regelmäßig 25 % beträgt sowie auch im Hinblick auf das Schreiben der Kreisverwaltung vom 04.05.2016 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 09.09.2015 - 6 A 10447/15.OVG -, schlägt die Verwaltung vor, den Gemeindeanteil auf 25 v.H. festzulegen.

Die Änderung des Gemeindeanteils muss in einer 3. Änderungssatzung erfolgen.

Deshalb ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen notwendig.

Der Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen, das Schreiben der Kreisverwaltung vom 04.05.2016 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 09.09.2015 - 6 A 10447/15.OVG - ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Gemeindeanteil wird auf 30 v.H. festgelegt. § 5 der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 14.03.2007, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012, wird entsprechend geändert.

Bebauungsplan "Auf Eich - 5. Änderung" der Ortsgemeinde Lissendorf - Entwurfsberatung

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Lissendorf hatte in seiner Sitzung am 11.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Auf Eich“ erneut zu ändern. Durch diese 5. Änderung des Bebauungsplanes soll das bestehende Baufenster auf dem Grundstück Gemarkung Lissendorf, Flur 7, Parzelle Nr. 38/1 erheblich erweitert werden.

Inzwischen hat das beauftragte Planungsbüro Böffgen, Waldshut-Tiengen, einen Planentwurf erarbeitet, welcher dem Ortsgemeinderat in seiner heutigen Sitzung ausführlich durch den Vorsitzenden vorgestellt wurde.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung billigt der Ortsgemeinderat den in der heutigen Sitzung vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes „Auf Eich – 5. Änderung“

Die Verwaltung wird beauftragt, aufgrund des nun vorliegenden Entwurfes die Behördenbeteiligung und die Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.